

Geschäftsverzeichnismrn. 6451, 6455 und  
6470

Entscheid Nr. 92/2018  
vom 19. Juli 2018

## ENTSCHEID

---

*In Sachen:* Klagen auf Nichtigerklärung

- der Artikel 2, 4, 5 und 6 des Gesetzes vom 2. Dezember 2015 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern in Bezug auf das Verfahren vor dem Rat für Ausländerstreitsachen, erhoben von der VoG « Ligue des Droits de l'Homme » und von Naomi Bakambamba Tshipamba, und

- von Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2015 zur Abänderung der Artikel 9*bis* und 9*ter* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, erhoben von der VoG « Ligue des Droits de l'Homme ».

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und A. Alen, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Snappe, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, F. Daoût, T. Giet und J. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

## I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

a. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 15. Juni 2016 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 16. Juni 2016 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die VoG « Ligue des Droits de l'Homme », unterstützt und vertreten durch RÄin I. de Viron und RA R. Fonteyn, in Brüssel zugelassen, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 2, 4, 5 und 6 des Gesetzes vom 2. Dezember 2015 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern in Bezug auf das Verfahren vor dem Rat für Ausländerstreitsachen (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 17. Dezember 2015).

b. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 16. Juni 2016 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 20. Juni 2016 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Naomi Bakambamba Tshipamba, unterstützt und vertreten durch RÄin C. Nimal, in Brüssel zugelassen, und RA R. Fonteyn, Klage auf Nichtigerklärung derselben Gesetzesbestimmungen.

c. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 29. Juni 2016 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 1. Juli 2016 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die VoG « Ligue des Droits de l'Homme », unterstützt und vertreten durch RÄin I. de Viron und RA R. Fonteyn, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2015 zur Abänderung der Artikel 9*bis* und 9*ter* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 30. Dezember 2015).

Diese unter den Nummern 6451, 6455 und 6470 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Der Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA D. Matray, RÄin J. Matray und RÄin S. Matray, in Lüttich zugelassen, hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben Erwidierungsschriftsätze eingereicht, und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 25. April 2017 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter T. Giet und J. Moerman beschlossen, dass die Rechtssachen verhandlungsreif sind, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 16. Mai 2018 geschlossen und die Rechtssachen zur Beratung gestellt werden.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurden die Rechtssachen am 16. Mai 2018 zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

## II. Rechtliche Würdigung

(...)

*In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen und ihren Kontext*

*In Bezug auf das Gesetz vom 14. Dezember 2015*

B.1. Personen, die nicht die belgische Staatsangehörigkeit haben und die, um sich mehr als neunzig Tage auf dem Staatsgebiet des Königreichs aufhalten zu dürfen, dazu vom zuständigen Minister oder von dessen Beauftragtem die Erlaubnis erhalten haben müssen, müssen diese Erlaubnis in der Regel bei der belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung beantragen, die für ihren Wohnort oder für ihren Aufenthaltsort im Ausland zuständig ist (Artikel 9 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 « über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern » in der zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. September 2006 « zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern » geänderten Fassung).

B.2.1. Artikel 9bis des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, eingefügt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. September 2006, dann abgeändert durch Artikel 178 des Gesetzes vom 6. Mai 2009 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen », legte fest:

« § 1. Unter außergewöhnlichen Umständen und unter der Bedingung, dass ein Ausländer über ein Identitätsdokument verfügt, kann er eine Aufenthaltserlaubnis beim Bürgermeister des Ortes, wo er sich aufhält, beantragen; der Bürgermeister leitet den Antrag an den Minister oder dessen Beauftragten weiter. Wenn der Minister oder sein Beauftragter die Aufenthaltserlaubnis erteilt, wird sie in Belgien ausgestellt.

Die Bedingung, dass der betreffende Ausländer über ein Identitätsdokument verfügt, ist nicht anwendbar auf:

- Asylsuchende, in Bezug auf deren Asylantrag kein definitiver Beschluss gefasst worden ist oder die gemäß Artikel 20 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat gegen diesen Beschluss eine für annehmbar erklärte Kassationsbeschwerde eingelegt haben, bis zu dem Zeitpunkt, an dem ein Ablehnungsentscheid in Bezug auf die für annehmbar erklärte Beschwerde ausgesprochen wird,

- Ausländer, die auf gültige Weise nachweisen, dass es ihnen unmöglich ist, die erforderlichen Identitätsdokumente in Belgien zu besorgen.

§ 2. Unbeschadet der anderen Sachverhalte des Antrags können folgende Sachverhalte nicht als außergewöhnliche Umstände angenommen werden und werden für unzulässig erklärt:

1. Sachverhalte, die bereits zur Unterstützung eines Asylantrags im Sinne der Artikel 50, 50bis, 50ter und 51 geltend gemacht worden sind und die von den Asylbehörden abgelehnt worden sind, mit Ausnahme der Sachverhalte, die abgelehnt wurden, da sie den Kriterien des Genfer Abkommens wie in Artikel 48/3 bestimmt und den in Artikel 48/4 vorgesehenen Kriterien in Bezug auf den subsidiären Schutz fremd sind oder weil sie nicht in den Zuständigkeitsbereich dieser Behörden fallen,

2. Sachverhalte, auf die sich im Verlauf der Bearbeitung des Asylantrags im Sinne der Artikel 50, 50bis, 50ter und 51 hätte berufen werden müssen, sofern sie bereits bestanden und vor Ende dieses Verfahrens bekannt waren,

3. Sachverhalte, auf die sich bereits im Rahmen eines vorherigen Antrags auf Aufenthaltserlaubnis im Königreich berufen wurde,

4. Sachverhalte, auf die sich im Rahmen eines Antrags auf Aufenthaltserlaubnis aufgrund von Artikel 9ter berufen wurde ».

B.2.2. Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2015 « zur Abänderung der Artikel 9bis und 9ter des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern » ergänzt den vorerwähnten Artikel 9bis Paragraph 2 Nr. 3 um die Worte « mit Ausnahme von Sachverhalten, auf die sich im Rahmen eines Antrags berufen wurde, der wegen Fehlen der erforderlichen Identitätsdokumente oder Nichtzahlung beziehungsweise unvollständiger Zahlung der in Artikel 1/1 erwähnten Gebühr für unzulässig erachtet wurde, und mit Ausnahme von Sachverhalten, auf die sich in vorherigen Anträgen, die zurückgenommen wurden, berufen wurde ».

Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2015 fügt diesem Artikel 9bis einen dritten Paragraphen mit folgendem Wortlaut hinzu:

« La demande d'autorisation de séjour dans le Royaume est examinée uniquement sur la base de la dernière demande introduite transmise par le bourgmestre ou son délégué au ministre ou à son délégué. L'étranger qui introduit une nouvelle demande est réputé se désister des demandes pendantes introduites antérieurement ».

B.3.1. Artikel 9<sup>ter</sup> des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, eingefügt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. September 2006, dann ersetzt durch Artikel 187 Nr. 1 des Gesetzes vom 29. Dezember 2010 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I) » und geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Januar 2012 « zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern », bestimmte:

« § 1. Ein Ausländer, der sich in Belgien aufhält, seine Identität gemäß § 2 nachweist und so sehr an einer Krankheit leidet, dass sie eine tatsächliche Gefahr für sein Leben oder seine körperliche Unversehrtheit oder eine tatsächliche Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung darstellt, wenn in seinem Herkunftsland oder dem Land, in dem er sich aufhält, keine angemessene Behandlung vorhanden ist, kann beim Minister beziehungsweise seinem Beauftragten beantragen, dass ihm der Aufenthalt im Königreich erlaubt wird.

Der Antrag muss per Einschreiben beim Minister beziehungsweise seinem Beauftragten eingereicht werden und die Adresse des tatsächlichen Wohnortes des Ausländers in Belgien enthalten.

Mit dem Antrag übermittelt der Ausländer alle nützlichen Auskünfte neueren Datums zu seiner Krankheit sowie zu den Möglichkeiten und der Zugänglichkeit einer angemessenen Behandlung in seinem Herkunftsland oder in dem Land, in dem er sich aufhält.

Er übermittelt ein vom König in einem im Ministerrat beratenen Erlass vorgesehenes ärztliches Standardattest. Dieses ärztliche Attest, das bei Einreichung des Antrags nicht älter als drei Monate sein darf, gibt Auskunft über die Krankheit, ihren Schweregrad und die als notwendig erachtete Behandlung.

Die Beurteilung der in Absatz 1 erwähnten Gefahr, der Behandlungsmöglichkeiten, ihrer Zugänglichkeit in seinem Herkunftsland oder dem Land, in dem er sich aufhält, und der Krankheit, ihrem Schweregrad und der als notwendig erachteten Behandlung, die im ärztlichen Attest angegeben werden, wird von einem beamteten Arzt oder von einem vom Minister beziehungsweise von seinem Beauftragten bestimmten Arzt vorgenommen, der diesbezüglich ein Gutachten abgibt. Er kann falls erforderlich den Ausländer untersuchen und bei Gutachtern ein zusätzliches Gutachten einholen.

§ 1/1. Die Erteilung einer im vorliegenden Artikel erwähnten Erlaubnis, sich im Königreich aufzuhalten, kann einem Ausländer verweigert werden, wenn dieser an dem Datum, das der beamtete Arzt oder der vom Minister beziehungsweise von seinem Beauftragten bestimmte Arzt oder der vom Minister beziehungsweise von seinem Beauftragten bestimmte Gutachter in der Vorladung festgelegt hat, nicht vorstellig wird und diesbezüglich binnen fünfzehn Tagen ab diesem Datum keinen triftigen Grund angibt.

§ 2. Bei Einreichung des Antrags weist der Ausländer seine Identität, wie in § 1 Absatz 1 erwähnt, durch ein Identitätsdokument oder Belege nach, die folgenden Bedingungen entsprechen:

1. Sie enthalten den vollständigen Namen, den Geburtsort, das Geburtsdatum und die Staatsangehörigkeit des Betroffenen.

2. Sie sind von der zuständigen Behörde gemäß dem Gesetz vom 16. Juli 2004 zur Einführung des Gesetzbuches über das internationale Privatrecht oder den internationalen Abkommen in derselben Angelegenheit ausgestellt worden.

3. Sie erlauben die Feststellung einer physischen Verbindung zwischen dem Inhaber und dem Betroffenen.

4. Sie sind nicht auf der Grundlage einfacher Erklärungen des betreffenden Ausländers aufgesetzt worden.

Der Ausländer kann seine Identität auch durch mehrere Belege nachweisen, die zusammengefasst die Bestandteile der Identität, wie in Absatz 1 Nr. 1 vorgesehen, vereinen, sofern jeder Beleg mindestens den in Absatz 1 Nr. 2 und 4 erwähnten Anforderungen entspricht und mindestens ein Beleg der in Absatz 1 Nr. 3 erwähnten Anforderung entspricht.

Die Verpflichtung, seine Identität nachzuweisen, gilt nicht für Asylsuchende, in Bezug auf deren Asylantrag kein definitiver Beschluss gefasst worden ist oder die gegen diesen Beschluss eine gemäß Artikel 20 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat für annehmbar erklärte Kassationsbeschwerde eingereicht haben, bis zu dem Zeitpunkt, an dem ein Ablehnungsentscheid in Bezug auf die für annehmbar erklärte Beschwerde ausgesprochen wird. Ausländer, für die diese Befreiung gilt, müssen dies in ihrem Antrag ausdrücklich nachweisen.

§ 3. Der Beauftragte des Ministers erklärt den Antrag für unzulässig:

1. wenn der Ausländer seinen Antrag nicht per Einschreiben beim Minister beziehungsweise seinem Beauftragten einreicht oder wenn der Antrag die Adresse seines tatsächlichen Wohnortes in Belgien nicht enthält,

2. wenn der Ausländer im Antrag seine Identität nicht gemäß den in § 2 erwähnten Modalitäten nachweist oder wenn der Antrag den Nachweis, der in § 2 Absatz 3 vorgesehen ist, nicht enthält,

3. wenn das ärztliche Standardattest nicht mit dem Antrag vorgelegt wird oder wenn das ärztliche Standardattest die in § 1 Absatz 4 vorgesehenen Bedingungen nicht erfüllt,

4. wenn der in § 1 Absatz 5 erwähnte beamtete Arzt oder der vom Minister beziehungsweise von seinem Beauftragten bestimmte Arzt in einem Gutachten feststellt, dass es sich bei der Krankheit offensichtlich nicht um eine in § 1 Absatz 1 erwähnte Krankheit handelt, aufgrund deren der Ausländer eine Erlaubnis, sich im Königreich aufzuhalten, erhalten kann,

5. in den in Artikel 9bis § 2 Nr. 1 bis 3 erwähnten Fällen oder wenn die angeführten Sachverhalte zur Unterstützung des Antrags auf Erlaubnis, sich im Königreich aufzuhalten, bereits im Rahmen eines vorherigen Antrags auf Aufenthaltserlaubnis aufgrund der vorliegenden Bestimmung angeführt wurden.

§ 4. Ausländer werden von vorliegender Bestimmung ausgeschlossen, wenn der Minister beziehungsweise sein Beauftragter der Meinung ist, dass schwerwiegende Gründe zu der Annahme vorliegen, dass sie in Artikel 55/4 erwähnte Handlungen begangen haben.

§ 5. Die in § 1 Absatz 5 erwähnten Gutachter werden vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass bestellt.

Der König legt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Verfahrensregeln fest und bestimmt ebenfalls, wie die in Absatz 1 erwähnten Gutachter vergütet werden.

§ 6. Artikel 458 des Strafgesetzbuches ist auf den Beauftragten des Ministers und auf die Mitglieder seines Dienstes anwendbar, was medizinische Auskünfte betrifft, von denen sie in Ausübung ihres Amtes Kenntnis erhalten.

§ 7. Der im vorliegenden Artikel erwähnte Antrag auf Erlaubnis, sich im Königreich aufzuhalten, seitens eines Ausländers, dem der Aufenthalt für unbegrenzte Dauer gestattet oder erlaubt worden ist, wird von Amts wegen für gegenstandslos erklärt, wenn der Antrag noch vom Ausländeramt geprüft wird, es sei denn, der Ausländer beantragt innerhalb einer Frist von sechzig Tagen ab Inkrafttreten der vorliegenden Bestimmung oder ab dem Zeitpunkt der Ausstellung des Aufenthaltsscheins, der die unbegrenzte Dauer des Aufenthalts belegt, per Einschreiben an das Ausländeramt die Weiterführung der Prüfung ».

B.3.2. Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2015 ergänzt den vorerwähnten Artikel *9ter* Paragraph 3 Nr. 5 um die Worte « mit Ausnahme von Sachverhalten, die im Rahmen eines Antrags angeführt wurden, der aufgrund von Artikel *9ter* § 3 Nr. 1, 2 oder 3 für unzulässig erachtet wurde, und mit Ausnahme von Sachverhalten, die in vorherigen Anträgen, die zurückgenommen wurden, angeführt wurden ».

Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2015 fügt diesem Artikel *9ter* einen achten Paragraphen mit folgendem Wortlaut hinzu:

« La demande d'autorisation de séjour dans le Royaume est examinée uniquement sur la base de la dernière demande introduite transmise par envoi recommandé au ministre ou à son délégué. L'étranger qui introduit une nouvelle demande est réputé se désister des demandes pendantes introduites antérieurement ».

B.4. Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 2015 bestimmt, dass die Artikel 2 und 3 desselben Gesetzes « Anwendung auf die in Artikel *9bis* oder *9ter* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 [...] erwähnten Anträge auf Aufenthaltserlaubnis, die ab dem Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes eingereicht werden » finden.

Dieses ist am « am ersten Tag des dritten Monats nach dem Monat seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft » getreten (Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2015), das heißt am 1. März 2016.

B.5. Der nach den Artikeln *9bis* und *9ter* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 zuständige Minister hat seine Befugnisse den Personalmitgliedern des Ausländeramtes übertragen (Artikel 6 des Königlichen Erlasses vom 18. März 2009 « zur Übertragung bestimmter Befugnisse des für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zuständigen Ministers und zur Aufhebung des Ministeriellen Erlasses vom 17. Mai 1995 zur Übertragung der Befugnisse des Ministers in Bezug auf die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern »).

*In Bezug auf das Gesetz vom 2. Dezember 2015*

B.6.1. Der Rat für Ausländerstreitsachen ist ein administratives Rechtsprechungsorgan, das unter anderem zuständig ist, um über Klagen auf Nichtigklärung von Einzelbeschlüssen, die in Anwendung der Artikel *9bis* und *9ter* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 gefasst wurden, zu erkennen (Artikel 39/1 § 1 und 39/2 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980).

Die wichtigsten Verfahrensregeln, die vor diesem Rechtsprechungsorgan einzuhalten sind, sind in Kapitel 5 (« Verfahren ») von Titel *Ibis* (« Rat für Ausländerstreitsachen ») des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 enthalten. Die Artikel 39/56 bis 39/68-3, die den ersten Abschnitt dieses Kapitels bilden, stellen « gemeinsame Bestimmungen » dar, die unter anderem auf das Verfahren im Fall von Klagen auf Nichtigklärung anwendbar sind.

Der Ausländer, « der eine Benachteiligung oder ein Interesse nachweist, » kann diese Art des Rechtsmittels (Artikel 39/56 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, eingefügt durch Artikel 153 des Gesetzes vom 15. September 2006) durch « Antrag » einlegen (Artikel 39/57 § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, ersetzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Mai 2009 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf Asyl und Migration », dann abgeändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 29. Dezember 2010 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (II) »).

B.6.2. Der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2015 « zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern in Bezug auf das Verfahren vor dem Rat für Ausländerstreitsachen » eingefügte Artikel 39/68-3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 bestimmt:

« § 1er. Lorsqu'une partie requérante introduit une requête recevable à l'encontre d'une décision prise sur la base de l'article 9*bis*, alors qu'un recours contre une décision prise antérieurement à son encontre sur la base de l'article 9*bis* est encore pendant, le Conseil statue sur la base de la dernière requête introduite. La partie requérante est réputée se désister du recours introduit antérieurement, sauf si elle démontre son intérêt.

§ 2. Lorsqu'une partie requérante introduit une requête recevable à l'encontre d'une décision prise sur la base de l'article 9*ter*, alors qu'un recours contre une décision prise antérieurement à son encontre sur la base de l'article 9*ter* est encore pendant, le Conseil statue sur la base de la dernière requête introduite. La partie requérante est réputée se désister du recours introduit antérieurement, sauf si elle démontre son intérêt.

§ 3. Lorsque le président de chambre ou le juge qu'il a désigné estime que le paragraphe 1er ou le paragraphe 2 s'applique, il le mentionne dans l'ordonnance comme prévu, selon le cas, par l'article 39/73, § 2, ou 39/74 ».

B.6.3. Der nach dem zweiten Gedankenstrich von Artikel 39/81 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 auf das Verfahren zur Nichtigerklärung anwendbare Artikel 39/73 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, der durch Artikel 41 des Gesetzes vom 29. Dezember 2010 ersetzt, dann durch Artikel 17 des Gesetzes vom 8. Mai 2013 « zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und des Gesetzes vom 27. Dezember 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (II) » und durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Dezember 2015 abgeändert wurde, bestimmt:

« § 1. Der Kammerpräsident oder der von ihm bestimmte Richter prüft vorrangig Beschwerden, für die er es nicht als erforderlich erachtet, dass die Parteien noch mündliche Bemerkungen vorbringen.

§ 2. Der Kammerpräsident oder der von ihm bestimmte Richter notifiziert den Parteien per Beschluss, dass die Kammer ohne Sitzung befindet, es sei denn, eine der Parteien ersucht binnen einer Frist von fünfzehn Tagen nach Versendung des Beschlusses um Anhörung. In dem Beschluss wird der Grund mitgeteilt, auf den der Kammerpräsident oder der von ihm bestimmte Richter sich stützt, um zu beurteilen, ob die Beschwerde gemäß einem rein schriftlichen Verfahren angenommen oder abgewiesen werden kann. Ist ein Schriftsatz mit

Anmerkungen eingereicht worden, wird dieser zur gleichen Zeit wie der Beschluss übermittelt.

§ 3. Wenn keine der Parteien um Anhörung ersucht, wird davon ausgegangen, dass sie dem in dem Beschluss genannten Grund zustimmen, und gegebenenfalls wird die Beschwerde angenommen beziehungsweise abgewiesen.

§ 4. Wenn eine der Parteien binnen der Frist um Anhörung ersucht, bestimmt der Kammerpräsident oder der von ihm bestimmte Richter unverzüglich per Beschluss Tag und Uhrzeit der Sitzung.

§ 5. Nach Anhörung der Repliken der Parteien befindet der Kammerpräsident oder der von ihm bestimmte Richter unverzüglich ».

Artikel 39/74 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, eingefügt durch Artikel 173 des Gesetzes vom 15. September 2006, der aufgrund des vierten Gedankenstriches von Artikel 39/81 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 auf das Verfahren zur Nichtigerklärung anwendbar ist, bestimmt:

« Wird Artikel 39/73 nicht angewandt, bestimmt der Kammerpräsident oder der von ihm bestimmte Richter durch Beschluss Tag und Uhrzeit der Sitzung, in der die Beschwerde untersucht wird ».

B.7.1. Das Gesetz vom 2. Dezember 2015, dessen Artikel 2 Artikel 39/68-3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 einfügt, ist am « ersten Tag des dritten Monats nach dem Monat seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* » in Kraft getreten (Artikel 7 des Gesetzes vom 2. Dezember 2015), das heißt am 1. März 2016.

Die Artikel 4 bis 6 des Gesetzes vom 2. Dezember 2015 regeln die zeitliche Anwendbarkeit der eingefügten Bestimmung.

B.7.2. Artikel 4 des Gesetzes vom 2. Dezember 2015 bestimmt:

« Artikel 2 findet Anwendung auf Beschwerden, die ab dem Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes gegen die auf der Grundlage von Artikel 9*bis* oder 9*ter* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gefassten Beschlüsse eingelegt werden ».

B.7.3. Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Dezember 2015 bestimmt:

« Was Anträge auf Aufenthaltserlaubnis betrifft, die vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes nacheinander auf der Grundlage von Artikel 9bis oder Artikel 9ter des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 eingereicht worden sind und Gegenstand von Verweigerungsbeschlüssen waren, gegen die mehrere Beschwerden - wovon mindestens eine nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes - eingelegt wurden, wird nur die zuletzt eingereichte Antragschrift untersucht. In diesem Fall wird davon ausgegangen, dass die antragstellende Partei die zuvor eingelegten Beschwerden zurücknimmt, es sei denn, sie weist ihr Interesse nach. Das Verfahren von Artikel 39/68-3 § 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 findet Anwendung ».

B.7.4. Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Dezember 2015 bestimmt:

« Was Anträge auf Aufenthaltserlaubnis betrifft, die vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes nacheinander auf der Grundlage von Artikel 9bis oder Artikel 9ter des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 eingereicht worden sind und Gegenstand von Verweigerungsbeschlüssen waren, gegen die vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes mehrere Beschwerden eingelegt wurden, wird nur die zuletzt eingereichte Antragschrift untersucht. In diesem Fall wird davon ausgegangen, dass die antragstellende Partei die zuvor eingelegten Beschwerden zurücknimmt, es sei denn, sie weist ihr Interesse nach. Das Verfahren von Artikel 39/68-3 § 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 findet Anwendung ».

*In Bezug auf die Klagegründe*

*In Bezug auf Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2015*

*Die ersten drei Beschwerdegründe des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 6451 und in der Rechtssache Nr. 6455*

B.8. Aus der Darlegung dieser Beschwerdegründe geht hervor, dass der Gerichtshof gebeten wird, über die Vereinbarkeit der ersten beiden Paragraphen von Artikel 39/68-3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 mit Artikel 13 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 Nr. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention zu befinden, insofern die angefochtenen Bestimmungen, indem sie nicht präzisierte, wie die durch diese Gesetzesbestimmungen eingeführte Vermutung der Verfahrensrücknahme widerlegt werden könne, indem sie diese Widerlegung auf die Situation beschränkten, dass die Einhaltung von übergeordneten Normen bedroht sei, und indem sie ausschließen würden, dass der Rat für Ausländerstreitsachen dem

« Interesse einer ordnungsgemäßen Rechtspflege » Rechnung tragen könne, eine Zulässigkeitsbedingung für das Rechtsmittel gegen einen in Anwendung von Artikel 9*bis* oder Artikel 9*ter* dieses Gesetzes gefassten Ablehnungsbeschluss einer Aufenthaltserlaubnis einführen würde, die nicht mit dem Recht auf Zugang zum Richter vereinbar sei.

B.9.1. Artikel 6 Nr. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention gilt nicht für Entscheidungen über die Einreise, den Aufenthalt und das Entfernen von Ausländern (EuGHMR, Große Kammer, 5. Oktober 2000, *Maaouia* gegen Frankreich, § 40; Entscheidung, 21. September 2006, *RIAD und andere und IDIAB und andere* gegen Belgien; Entscheidung, 16. Mai 2017, *M.M. und andere* gegen Niederlande, § 124).

B.9.2. Artikel 13 der Verfassung bestimmt:

« Niemand darf gegen seinen Willen seinem gesetzlichen Richter entzogen werden ».

Jeder Ausländer, der sich auf dem Staatsgebiet Belgiens befindet, genießt den Personen und Gütern gewährten Schutz, vorbehaltlich der durch Gesetz festgelegten Ausnahmen (Artikel 191 der Verfassung).

Jeder Ausländer, der sich auf dem Staatsgebiet Belgiens befindet, genießt den durch Artikel 13 der Verfassung gewährten Schutz (Artikel 191 der Verfassung).

B.9.3. Artikel 13 der Verfassung beinhaltet ein Recht auf Zugang zum zuständigen Richter. Dieses Recht würde seines Inhalts beraubt, wenn die Anforderungen an ein faires Verfahren nicht erfüllt würden.

B.9.4. Das Recht auf gerichtliches Gehör kann Zulässigkeitsbedingungen unterliegen. Diese Bedingungen dürfen den Zugang zum Richter nicht derart einschränken, dass er im Kern angetastet wird. Dies wäre bei einer Einschränkung, die nicht in einem vernünftigen Verhältnis zu einer rechtmäßigen Zielsetzung steht, der Fall.

Die Vereinbarkeit einer solchen Einschränkung mit dem Recht auf gerichtliches Gehör hängt von besonderen Aspekten des fraglichen Verfahrens ab und wird im Lichte des Verfahrens insgesamt beurteilt (EuGHMR, 24. Februar 2009, *L'Erablière* gegen Belgien,

§ 36; 29. März 2011, *R.T.B.F.* gegen Belgien, § 69; 18. Oktober 2016, *Miessen* gegen Belgien, § 64).

B.10. Nach Artikel 39/68-3 § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 kann der Rat für Ausländerstreitsachen, wenn er durch eine zulässige Antragschrift mit einer Nichtigkeitsklage gegen einen Ablehnungsbeschluss einer Aufenthaltserlaubnis befasst wird, die in Anwendung von Artikel 9bis desselben Gesetzes beantragt wurde, während er noch nicht über eine frühere Beschwerde, deren Gegenstand ein früherer Beschluss ist, mit dem derselben Person dieselbe Erlaubnis verweigert wurde, befunden hat, die Begründetheit der ersten Beschwerde nur prüfen, wenn der antragstellende Ausländer sein Interesse nachweist, den ersten Beschluss für nichtig erklären zu lassen, um die Vermutung der Verfahrensrücknahme zu widerlegen, die sich aus der Erhebung des zweiten Rechtsmittels zur Nichtigklärung ergibt.

Das Gleiche gilt nach Artikel 39/68-3 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, wenn unter solchen Umständen der Rat für Ausländerstreitsachen mit zwei aufeinanderfolgenden Klagen auf Nichtigklärung befasst wird, die einen Ablehnungsbeschluss einer in Anwendung von Artikel 9ter desselben Gesetzes beantragten Aufenthaltserlaubnis zum Gegenstand haben.

Die angefochtenen Bestimmungen führen also eine Zulässigkeitsbedingung für den Zugang zum Rat für Ausländerstreitsachen ein.

B.11.1. Die spezifischen Merkmale, die Zunahme und die Dringlichkeit der Streitsachen infolge der Anwendung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 rechtfertigen die Annahme besonderer Regeln, die geeignet sind, die Bearbeitung der Beschwerden beim Rat für Ausländerstreitsachen zu beschleunigen.

B.11.2. Die angefochtenen Bestimmungen sollen « der Praxis aufeinanderfolgender Beschwerden entgegenwirken » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2015-2016, DOC 54-1310/001, S. 5).

Sie bezwecken auch, den Rat für Ausländerstreitsachen von der Beurteilung der Begründetheit einer Nichtigkeitsklage zu entbinden, deren Gegenstand eine Ablehnung einer Aufenthaltserlaubnis ist, wenn diese Beurteilung nur zu einem unnötigen, weil durch

« tatsächliche und rechtliche Sachverhalte » begründeten Entscheid führen würde, deren fehlende Relevanz sich aus der Einreichung eines neuen Erlaubnisanspruchs durch den Antragsteller ergibt, bei dem davon ausgegangen wird, dass er auf neuen, jüngeren oder aktualisierten Daten beruht (*ebd.*).

Indem sie vorschreiben, dass der Rat für Ausländerstreitsachen grundsätzlich nur über das letzte in zulässiger Weise eingelegte Rechtsmittel zur Nichtigerklärung einer Ablehnung einer Aufenthaltserlaubnis, die in Anwendung von Artikel 9*bis* oder Artikel 9*ter* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 beschlossen wurde, zu befinden hat, sollen es die angefochtenen Bestimmungen ermöglichen, Rechtsmittel dieser Art effizienter und einfacher zu bearbeiten (*ebd.*, SS. 5-6; *ebd.*, DOC 54-1310/003, S. 4-5). Dieses Rechtsprechungsorgan kann also nur über die Rechtmäßigkeit der letzten angefochtenen Ablehnung einer Aufenthaltserlaubnis unter Berücksichtigung der neuesten Dokumente und der relevantesten und aktuellsten Informationen entscheiden (*ebd.*, DOC 54-1310/001, S. 6), die die Situation des Antragstellers am vollständigsten beschreiben (*ebd.*, DOC 54-1310/003, S. 4). Indem er sich auf die Prüfung des « vollständigsten Rechtsmittels », bei dem davon ausgegangen wird, dass es die « aktuellsten Auskünfte » (*ebd.*, DOC 54-1310/003, SS. 10 und 11) enthält, beschränkt, spart der Rat für Ausländerstreitsachen Zeit, die er für die Beschleunigung der Prüfung von anderen Rechtsmitteln verwenden kann, deren Bearbeitung im Hinblick auf die Aufarbeitung seines Rückstands sinnvoll bleibt (*ebd.*, DOC 54-1310/001, S. 7; *ebd.*, DOC 54-1310/003, SS. 4, 6, 9 und 10).

B.12.1. In den angefochtenen Bestimmungen ist ausdrücklich angegeben, dass die mit ihnen eingeführte Vermutung der Verfahrensrücknahme widerlegt werden kann, wenn der Antragsteller « sein Interesse nachweist ».

Es geht dabei um das Interesse des Ausländers daran, « dass das vorherige Rechtsmittel bearbeitet wird » (*ebd.*, DOC 54-1310/003, S. 6), oder um sein « Interesse an der Aufrechterhaltung eines vorherigen Rechtsmittels » (*ebd.*, S. 14).

In der Begründung ist erläutert, dass das erforderliche Interesse « zum Beispiel, wenn übergeordnete Normen bedroht sind, » nachgewiesen ist (*ebd.*, DOC 54-1310/001, S. 11). Auf die Frage nach diesen Begriffen bestätigte der Staatssekretär, « dass die klagende Partei ein Interesse daran haben kann, dass ein zuvor eingelegtes Rechtsmittel anhängig bleibt [...],

insbesondere [...] wenn ein Beschluss zur Ablehnung einer Berichtigung zu einem Entfernungsbeschluss geführt hat », wobei er hinzufügte, in diesem Fall « sei es offensichtlich, dass der Ausländer ein Interesse daran hat, die Vermutung der Verfahrensrücknahme zu widerlegen, » und dass der Verweis auf die übergeordneten Normen in der Begründung « zum Beispiel Artikel 3 oder Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention und die Grundfreiheiten betrifft » (*ibd.*, DOC 54-1310/003, SS. 16-17).

B.12.2. Das « Interesse », dessen Nachweis den Rat für Ausländerstreitsachen verpflichtet, über die erste von zwei aufeinanderfolgenden der in B.10 erwähnten Nichtigkeitsklagen zu befinden, ist zwar durch die angefochtenen Bestimmungen oder eine andere Gesetzesbestimmung nicht definiert.

Nichts deutet jedoch darauf hin, dass dieses « Interesse », von dem in der angefochtenen Bestimmung die Rede ist, anders zu definieren wäre als das « Interesse », das der Antragsteller in Anwendung von Artikel 39/56 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 nachweisen muss, damit seine Klage auf Nichtigklärung zulässig ist, und dessen Definition dieselbe sein kann wie die Definition, die die Verwaltungstreitsachenabteilung des Staatsrates von dem « Interesse » gibt, das von Artikel 19 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat gefordert wird (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-2479/001, S. 118).

B.12.3. Schließlich untersagen es die angefochtenen Bestimmungen dem Rat für Ausländerstreitsachen keineswegs, soweit es möglich ist, objektive Grenzen des « Interesses einer ordnungsgemäßen Rechtspflege » abzustecken, diese unter Einhaltung des durch die Zuständigkeits- und Verfahrensregeln festgelegten, von ihm zu beachtenden Rahmens zu berücksichtigen, wenn über das Interesse des antragstellenden Ausländers entschieden wird.

B.13. Die in B.8 erwähnte Kritik lässt nicht den Schluss zu, dass Artikel 39/68-3 §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 eine Zulässigkeitsbedingung für die Klage auf Nichtigklärung eines Ablehnungsbeschlusses einer Aufenthaltserlaubnis, der in Anwendung von Artikel 9*bis* oder in Anwendung von Artikel 9*ter* dieses Gesetzes gefasst wurde, festlegt, die mit dem Recht auf richterliches Gehör unvereinbar ist, das durch Artikel 13 der Verfassung gewährleistet ist.

B.14. Die drei ersten Beschwerdegründe sind unbegründet.

*Der vierte Beschwerdegrund des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 6451 und in der Rechtssache Nr. 6455*

B.15. Aus der Darlegung dieses Beschwerdegrunds geht hervor, dass der Gerichtshof gebeten wird, über die Vereinbarkeit des dritten Paragraphen von Artikel 39/68-3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 mit Artikel 13 der Verfassung zu befinden, insofern die angefochtene Bestimmung, indem sie nicht vorschreibe, dass in dem in Anwendung von Artikel 39/73 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 ausgesprochenen Beschluss, der Gegenstand der zuvor eingereichten Nichtigkeitsklage, von der vermutet werde, dass der Antragsteller sie zurücknehme, genannt werde, den Zugang des Antragstellers zum Rat für Ausländerstreitsachen behindern würde.

B.16.1. Wenn ein Richter des Rats für Ausländerstreitsachen, der über eine Nichtigkeitsklage befinden soll, deren Gegenstand ein Beschluss ist, mit dem es das Ausländeramt auf der Grundlage von Artikel 9bis des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 ablehnt, einem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis zu gewähren, feststellt, dass dieselbe Person durch eine zulässige Antragschrift später eine andere Nichtigkeitsklage bei diesem Rechtsprechungsorgan gegen einen späteren Beschluss des Ausländeramts eingereicht hat, das ihr auch eine Aufenthaltserlaubnis in Anwendung von Artikel 9bis des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 verweigert, und dass dadurch und in Anwendung von Artikel 39/68-3 § 1 desselben Gesetzes bei dieser Person davon ausgegangen wird, dass sie die erste Klage zurückgenommen hat, so kann dieser Richter nach Artikel 39/73 § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, der in B.6.3 wiedergegeben wurde, es als nicht erforderlich erachten, dass die Parteien noch mündliche Bemerkungen vorbringen.

Das Gleiche gilt nach Artikel 39/68-3 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, wenn die beiden aufeinanderfolgenden Nichtigkeitsklagen einen in Anwendung von Artikel 9ter desselben Gesetzes ergangenen Ablehnungsbeschluss einer Aufenthaltserlaubnis zum Gegenstand haben.

B.16.2. In beiden Fällen muss der Richter in Anwendung von Artikel 39/73 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, der in B.6.3 wiedergegeben ist, einen Beschluss, der den Parteien notifiziert werden muss, abfassen, damit diese darüber informiert werden, dass die zuständige Kammer des Rats für Ausländerstreitsachen ohne Sitzung befindet, es sei denn, eine der Parteien ersucht binnen einer Frist von fünfzehn Tagen nach Versendung des Beschlusses um Anhörung.

Nach derselben Bestimmung muss in dem Beschluss der « Grund » mitgeteilt werden, aus dem der erlassende Richter der Auffassung ist, dass die Klage nach Abschluss eines rein schriftlichen Verfahrens abgewiesen werden kann.

Zu dieser von Artikel 39/73 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 festgelegten Informationspflicht kommt die Pflicht hinzu, die die angefochtene Bestimmung dem den vorerwähnten Beschluss erlassenden Richter auferlegt, in ihm zu erwähnen, dass er der Meinung ist, dass die Einreichung einer anderen als der Nichtigkeitsklage, über die er zu befinden hat, – die gegen einen anderen Beschluss des Ausländeramts gerichtet ist, der auf der Grundlage von Artikel 9*bis* oder von Artikel 9*ter* dieses Gesetzes gefasst wurde – nach Artikel 39/68-3 § 1 oder § 2 desselben Gesetzes zu der Vermutung führt, dass der Antragsteller die zuerst eingereichte Klage zurücknimmt. Die letztgenannte Pflicht bezweckt, den Antragsteller diesbezüglich zu unterrichten, damit er die Möglichkeit hat, die Vermutung der Verfahrensrücknahme zu widerlegen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2015-2016, DOC 54-1310/001, S. 11).

B.16.3. Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass ein Beschluss, der in Anwendung von Artikel 39/73 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 unter den von einem der beiden ersten Paragraphen von Artikel 39/68-3 desselben Gesetzes beschriebenen Umständen erlassen wird, notwendigerweise den Gegenstand der Nichtigkeitsklage nennen muss, bei der davon ausgegangen wird, dass der Ausländer sie zurücknimmt.

B.17. Der vierte Beschwerdegrund ist unbegründet.

*Der fünfte Beschwerdegrund des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 6451 und in der Rechtssache Nr. 6455*

B.18. Aus der Darlegung dieses Beschwerdegrunds geht hervor, dass der Gerichtshof gebeten wird, über die Vereinbarkeit von Artikel 39/68-3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 mit Artikel 13 der Verfassung zu befinden, insofern die angefochtene Bestimmung, indem sie dem Antragsteller, bei dem davon ausgegangen werde, dass er die erste von ihm erhobene Nichtigkeitsklage zurücknehme, nicht das Recht einräume, sein Interesse schriftlich nachzuweisen, seinen Zugang zum Rat für Ausländerstreitsachen behindern würde.

B.19.1. Der Rat für Ausländerstreitsachen kann die Verfahrensrücknahme eines antragstellenden Ausländers in Anwendung von Artikel 39/68-3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, nicht feststellen, wenn er diesen nicht vorher durch einen Beschluss, der in Anwendung von Artikel 39/73 § 2 oder von Artikel 39/74 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erlassen wurde, darüber informiert hat, dass er aus den Umständen, die im ersten oder im zweiten Paragraphen von Artikel 39/68-3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 beschrieben sind und die dem Antragsteller bekannt sind, die widerlegbare Vermutung der Verfahrensrücknahme ableitet.

B.19.2. Wenn der antragstellende Ausländer einen Beschluss erhält, der in Anwendung von Artikel 39/73 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erlassen wurde, kann er binnen einer Frist von fünfzehn Tagen nach Versendung des Beschlusses um Anhörung ersuchen. Erhält er einen Beschluss, der in Anwendung von Artikel 39/74 desselben Gesetzes erlassen wurde, wird er zu einer Sitzung eingeladen, sogar ohne selbst um deren Abhaltung ersuchen zu müssen.

In beiden Fällen ermöglicht es die Sitzung dem antragstellenden Ausländer, dem Rat für Ausländerstreitsachen Sachverhalte darzulegen, die seiner Auffassung nach sein Interesse nachweisen und zur Widerlegung der Vermutung der Verfahrensrücknahme führen müssen.

B.19.3. Artikel 39/60 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 gewährleistet dem antragstellenden Ausländer und seinem Rechtsanwalt das Recht, bei der Sitzung mündlich ihre Anmerkungen vorzubringen. Er verbietet weder rechtstechnische Anmerkungen zum

Interesse des Antragstellers noch etwaige lange Ausführungen, die diese Anmerkungen möglicherweise erfordern.

B.19.4. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass der Umstand, dass die angefochtene Bestimmung dem antragstellenden Ausländer, bei dem davon ausgegangen wird, dass er die erste von ihm erhobene Nichtigkeitsklage zurücknimmt, nicht das Recht einräumt, sein Interesse schriftlich nachzuweisen, den Zugang dieses Antragstellers zum Rat für Ausländerstreitsachen nicht behindert.

B.20. Der fünfte Beschwerdegrund ist unbegründet.

*Der sechste Beschwerdegrund des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 6451 und in der Rechtssache Nr. 6455*

B.21. Aus der Darlegung dieses Beschwerdegrunds geht hervor, dass der Gerichtshof gebeten wird, über die Vereinbarkeit von Artikel 39/68-3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 mit den « Verteidigungsrechten », die von Artikel 13 der Verfassung gewährleistet werden, zu befinden, insofern die angefochtene Bestimmung den antragstellenden Ausländer dazu verpflichten würde, auf eine der beiden Nichtigkeitsklagen, die er nacheinander beim Rat für Ausländerstreitsachen eingereicht habe, zu verzichten.

B.22. Artikel 39/68-3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 verpflichtet den antragstellenden Ausländer keineswegs dazu, auf eine der beiden Nichtigkeitsklagen zu verzichten, die er gegen zwei aufeinanderfolgende Beschlüsse des Ausländeramts, mit denen ihm eine Aufenthaltserlaubnis in Anwendung von Artikel 9bis oder von Artikel 9ter des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 verweigert wurde, erhoben hat.

Die angefochtene Bestimmung begründet eine widerlegbare Vermutung der Rücknahme der ersten anhängigen Nichtigkeitsklage, wobei sie jedoch dem Antragsteller das Recht einräumt, sie zu widerlegen, indem er sein fortbestehendes Interesse an der Prüfung dieser Klage durch den Rat für Ausländerstreitsachen nachweist.

B.23. Der sechste Beschwerdegrund ist unbegründet.

*Der siebte Beschwerdegrund des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 6451 und in der Rechtssache Nr. 6455*

B.24. Aus der Darlegung dieses Beschwerdegrunds geht hervor, dass der Gerichtshof gebeten wird, über die Vereinbarkeit von Artikel 39/68-3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung zu befinden, insofern es einer vernünftigen Rechtfertigung entbehre, dass er zwei Kategorien von Ausländern gleich behandle, die beim Rat für Ausländerstreitsachen zwei aufeinanderfolgende Nichtigkeitsklagen eingereicht hätten, die zwei aufeinanderfolgende Beschlüsse des Ausländeramts zum Gegenstand haben, mit denen ihnen eine Aufenthaltserlaubnis verweigert werde: einerseits diejenigen, die zweimal eine Aufenthaltserlaubnis in Anwendung von Artikel 9*bis* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 beantragt hätten, und andererseits diejenigen die zweimal eine Aufenthaltserlaubnis in Anwendung von Artikel 9*ter* desselben Gesetzes beantragt hätten.

B.25. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung stehen dem entgegen, dass zwei Kategorien von Personen, die sich angesichts der beanstandeten Maßnahme in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, ohne vernünftige Rechtfertigung in gleicher Weise behandelt werden.

B.26. Die Regeln, die auf Anträge auf Aufenthaltserlaubnis, die in Anwendung von Artikel 9*bis* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 gestellt werden, anwendbar sind, unterscheiden sich zwar in vielerlei Hinsicht von den Regeln, die auf Anträge auf Aufenthaltserlaubnis, die in Anwendung von Artikel 9*ter* desselben Gesetzes gestellt werden, anwendbar sind.

Es ist aber so, dass Artikel 39/68-3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 nicht die Art und Weise regelt, in der diese beiden Arten von Anträgen gestellt oder vom Ausländeramt geprüft werden. Die angefochtene Bestimmung regelt das Verfahren, das auf Nichtigkeitsklagen, die gegen Beschlüsse dieser Behörde zu diesen Anträgen erhoben werden, anwendbar ist.

Jedoch sind die Regeln, die auf eine Nichtigkeitsklage anwendbar sind, die in Anwendung von Artikel 39/2 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 von einem Ausländer

beim Rat für Ausländerstreitsachen gegen einen Ablehnungsbeschluss einer Aufenthaltserlaubnis, die in Anwendung von Artikel 9bis des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 beantragt wurde, eingereicht werden kann, die gleichen wie die Regeln, die für eine Nichtigkeitsklage gelten, die von einem Ausländer bei demselben Rechtsprechungsorgan gegen einen Ablehnungsbeschluss einer Aufenthaltserlaubnis, die in Anwendung von Artikel 9ter desselben Gesetzes beantragt wurde, erhoben werden kann.

Die beiden in B.24 beschriebenen Ausländerkategorien befinden sich also angesichts der angefochtenen Bestimmung nicht in wesentlich verschiedenen Situationen.

B.27. Der siebte Beschwerdegrund ist unbegründet.

*Der achte Beschwerdegrund des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 6451 und in der Rechtssache Nr. 6455*

B.28. Aus der Darlegung dieses Beschwerdegrunds geht hervor, dass der Gerichtshof gebeten wird, über die Vereinbarkeit von Artikel 39/68-3 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 mit der « Gleichheit der Parteien des Verfahrens » zu befinden, insofern diese Bestimmung das Ausländeramt ermächtigt, über die Anträge auf Aufenthaltserlaubnis, die in Anwendung von Artikel 9ter des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 gestellt würden, in rechtswidriger Weise zu entscheiden.

B.29. Die angefochtene Bestimmung führt eine Vermutung der Verfahrensrücknahme durch den antragstellenden Ausländer ein, der beim Rat für Ausländerstreitsachen die Nichtigkeitsklage eines Beschlusses des Ausländeramts beantragt, mit dem ihm eine in Anwendung von Artikel 9ter des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 beantragte Aufenthaltserlaubnis verweigert wird, wenn dieser Ausländer nach der Einreichung dieses Rechtsmittels bei demselben Rechtsprechungsorgan eine zulässige Antragsschrift mit einem anderen Rechtsmittel eingereicht hat, durch das ein späterer Beschluss derselben Behörde zur Ablehnung einer Aufenthaltserlaubnis, die auf derselben Grundlage beantragt wurde, für nichtig erklärt werden soll.

Die angefochtene Bestimmung bestätigt die Verpflichtung des Rats für Ausländerstreitsachen, über das zweite Rechtsmittel auch dann zu befinden, wenn die Vermutung der Verfahrensrücknahme nicht widerlegt wird.

Die angefochtene Bestimmung ermächtigt das Ausländeramt keineswegs, rechtswidrige Beschlüsse zu fassen.

B.30. Der achte Beschwerdegrund ist unbegründet.

*Der neunte Beschwerdegrund des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 6451 und in der Rechtssache Nr. 6455*

B.31. Aus der Darlegung dieses Beschwerdegrunds geht hervor, dass der Gerichtshof gebeten wird, über die Vereinbarkeit von Artikel 39/68-3 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention zu befinden, insofern es die angefochtene Bestimmung dem Rat für Ausländerstreitsachen einerseits gestatte, durch Beschluss eine Vermutung der Verfahrensrücknahme festzustellen, während die zweite erhobene Nichtigkeitsklage unzulässig sei, und andererseits das Ausländeramt nicht daran hindere, den zweiten Beschluss, der in Anwendung von Artikel 9bis oder von Artikel 9ter des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 gefasst worden und Gegenstand dieser Klage sei, zurückzunehmen.

B.32. Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« Sind die in der vorliegenden Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten verletzt worden, so hat der Verletzte das Recht, eine wirksame Beschwerde bei einer nationalen Instanz einzulegen, selbst wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben ».

Damit ein Klagegrund, der aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention abgeleitet ist, zulässig ist, muss plausibel angegeben werden, gegen welches andere, durch diese Konvention garantierte Recht ein Verstoß droht.

In der Darlegung des Klagegrunds ist kein von dieser Konvention geschütztes Recht angegeben, dessen Verletzung durch die im Klagegrund kritisierte Entziehung der wirksamen Beschwerde geltend gemacht werden könnte.

B.34. Der neunte Beschwerdegrund ist unbegründet.

*Der zehnte Beschwerdegrund des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 6451 und in der Rechtssache Nr. 6455*

B.35. Aus der Darlegung dieses Beschwerdegrunds geht hervor, dass der Gerichtshof gebeten wird, über die Vereinbarkeit von Artikel 39/68-3 §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 mit den « Verteidigungsrechten des Ausländers » und mit seinem Recht auf richterliches Gehör zu befinden, insofern es die angefochtene Bestimmung dem Rat für Ausländerstreitsachen untersagen würde, nachdem er in Anwendung dieser Bestimmung die Verfahrensrücknahme des antragstellenden Ausländers festgestellt habe, bei der späteren Prüfung einer anderen Nichtigkeitsklage und in Anwendung von Artikel 159 der Verfassung die Rechtmäßigkeit des Verwaltungsbeschlusses zu überprüfen, dessen Nichtigklärung mit der Klage, für die das Rechtsprechungsorgan die Rücknahme festgestellt habe, beantragt worden sei.

B.36. Artikel 159 der Verfassung bestimmt:

« Die Gerichtshöfe und Gerichte wenden die allgemeinen, provinziellen und örtlichen Erlasse und Verordnungen nur an, insoweit sie mit den Gesetzen in Übereinstimmung stehen ».

Der Rat für Ausländerstreitsachen ist ein Gericht im Sinne dieser Bestimmung.

B.37. Die angefochtene Gesetzesbestimmung entbindet den Rat für Ausländerstreitsachen nicht davon – und könnte ihn auch nicht davon entbinden –, die Verpflichtung, die ihm durch Artikel 159 der Verfassung auferlegte Bestimmung zu beachten.

B.38. Der zehnte Beschwerdegrund ist unbegründet.

*Der elfte Beschwerdegrund des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 6451 und in der Rechtssache Nr. 6455*

B.39. Aus der Darlegung dieses Beschwerdegrunds geht hervor, dass der Gerichtshof gebeten wird festzustellen, dass Artikel 39/68-3 §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 dahin ausgelegt, dass er es dem Rat für Ausländerstreitsachen nicht untersagt, die in B.35 erwähnte Prüfung vorzunehmen, jeglicher nützlichen Wirkung entbehrt.

B.40. Der Gerichtshof ist nicht befugt, sich zum Nutzen einer Gesetzesbestimmung als solchem zu äußern.

B.41. Der elfte Beschwerdegrund ist unzulässig.

*Der zwölfte und dreizehnte Beschwerdegrund des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 6451*

B.42. Aus der Darlegung dieser Beschwerdegründe geht hervor, dass der Gerichtshof gebeten wird, über die Vereinbarkeit von Artikel 39/68-3 §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung zu befinden, insofern die angefochtene Bestimmung einen Behandlungsunterschied zwischen mehreren Kategorien von Ausländern einführe, die beim Rat für Ausländerstreitsachen die Nichtigkeitserklärung eines Beschlusses beantragten, mit dem das Ausländeramt einen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis ablehne, der in Anwendung von Artikel 9bis oder von Artikel 9ter des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 gestellt worden sei:

- einerseits diejenigen, die zuvor ein Rechtsmittel eingelegt hätten, das bei diesem Rechtsprechungsorgan noch anhängig sei, um einen anderen Beschluss des Ausländeramts, der in Anwendung dieser Bestimmungen gefasst worden sei, für nichtig erklären zu lassen;

- und andererseits diejenigen, die zuvor ein Rechtsmittel eingelegt hätten, das bei diesem Rechtsprechungsorgan noch anhängig sei, um einen vorherigen Verwaltungsbeschluss, mit dem ein Antrag abgelehnt worden sei, der auf der Grundlage von Artikel 9 des Gesetzes vom

15. Dezember 1980 oder auf der Grundlage der Artikel 10 und 12*bis* dieses Gesetzes eingereicht worden sei, für nichtig erklären zu lassen.

Nur bei der ersten Ausländerkategorie werde in Anwendung der angefochtenen Bestimmung vermutet, dass sie ihr erstes Rechtsmittel zur Nichtigklärung zurücknehme.

B.43.1. Die angefochtene Bestimmung gehört zu einem Maßnahmenpaket, das das Ziel hat, der « Praxis » von aufeinanderfolgenden beim Rat für Ausländerstreitsachen eingelegten Rechtsmitteln gegen aufeinanderfolgende Beschlüsse des Ausländeramts, mit denen Anträge auf Aufenthaltserlaubnis abgelehnt werden, die in Anwendung von Artikel 9*bis* oder von Artikel 9*ter* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 eingereicht werden, entgegenzuwirken (*Parl. Dok.*, Kammer, 2015-2016, DOC 54-1310/001, SS. 4-6). Sie « bezweckt, die Einlegung eines neuen Rechtsmittels gegen einen 9*bis*-Beschluss zu verhindern, während der Rat noch nicht über das vorherige Rechtsmittel gegen einen 9*bis*-Beschluss entschieden hat, oder auch die Einlegung eines neuen Rechtsmittels gegen einen 9*ter*-Beschluss zu verhindern, während der Rat noch nicht über das vorherige Rechtsmittel gegen einen 9*ter*-Beschluss entschieden hat » (*ibd.*, S. 11).

Durch die angefochtene Bestimmung soll eine « effizientere Bearbeitung » dieser Art von Rechtsmitteln ermöglicht werden (*ibd.*, S. 5).

B.43.2. Es obliegt dem Gesetzgeber, die Ziele zu bestimmen, die er verfolgen will, und somit zu entscheiden, welchen Praktiken von aufeinanderfolgenden Rechtsmitteln beim Rat für Ausländerstreitsachen er entgegenwirken will.

Die angefochtene Bestimmung hat nicht die Zielsetzung, die Bearbeitung von beim Rat für Ausländerstreitsachen eingelegten Rechtsmitteln, um Verwaltungsbeschlüsse zur Ablehnung eines Antrags für nichtig erklären zu lassen, der in Anwendung von Artikel 9 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 oder in Anwendung der Artikel 10 und 12*bis* dieses Gesetzes gestellt wurde, zu regeln.

Der in B.42 beschriebene Behandlungsunterschied ist im Hinblick auf das von der angefochtenen Bestimmung verfolgte Ziel in vernünftigem Maße gerechtfertigt.

B.44. Der zwölfte und dreizehnte Beschwerdegrund sind unbegründet.

*Der vierzehnte, fünfzehnte, sechzehnte, siebzehnte, achtzehnte und neunzehnte Beschwerdegrund des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 6451*

B.45. Aus der Darlegung dieser Beschwerdegründe geht hervor, dass der Gerichtshof gebeten wird, über die Vereinbarkeit von Artikel 39/68-3 §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung zu befinden, insofern die angefochtene Bestimmung mehrere Kategorien von Ausländern, die sich in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, ohne vernünftige Rechtfertigung dadurch gleich behandeln würde, dass sie eine Vermutung der Rücknahme eines Rechtsmittels gegen:

- eine Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, oder ein Einreiseverbot für das Staatsgebiet, die bzw. das einem Beschluss zur Ablehnung einer Aufenthaltserlaubnis beigefügt ist, die in Anwendung von Artikel 9bis oder in Anwendung von Artikel 9ter des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 eingereicht wurde, begründen würde;

- einen Beschluss, mit dem dem Aufenthalt eines Ausländers, dem zuvor erlaubt wurde, sich in Anwendung von Artikel 9ter des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 länger als drei Monate auf dem Staatsgebiet des Königreichs aufzuhalten, in Anwendung von Artikel 13 § 5 desselben Gesetzes ein Ende gesetzt wird, begründen würde;

- einen Beschluss, der in Anwendung der Artikel 10 und 12bis des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 gefasst wurde, begründen würde;

- einen Beschluss, der in Anwendung von Artikel 10ter desselben Gesetzes gefasst wurde, begründen würde;

- einen Beschluss, der in Anwendung von Artikel 61/7 desselben Gesetzes gefasst wurde, begründen würde;

- einen Beschluss, der in Anwendung von Artikel 61/11 desselben Gesetzes gefasst wurde, begründen würde.

B.46. Aus dem Wortlaut von Artikel 39/68-3 §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 geht eindeutig hervor, dass die von ihm eingeführte Vermutung der Verfahrensrücknahme nur Rechtsmittel betrifft, die beim Rat für Ausländerstreitsachen gegen Beschlüsse eingelegt werden, die in Anwendung von Artikel 9bis oder in Anwendung von Artikel 9ter dieses Gesetzes gefasst wurden.

Der Umstand, dass sich eine bei diesem Rechtsprechungsorgan eingereichte Nichtigkeitsklage auch auf einen der in B.45 genannten Beschlüsse bezieht, gestattet keine Vermutung der diesbezüglichen Verfahrensrücknahme auf der Grundlage der angefochtenen Bestimmung.

B.47. Der vierzehnte bis neunzehnte Beschwerdegrund sind unbegründet.

*Der zwanzigste Beschwerdegrund des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 6451*

B.48. Aus der Darlegung dieses Beschwerdegrunds geht hervor, dass der Gerichtshof gebeten wird, über die Vereinbarkeit von Artikel 39/68-3 §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 mit dem allgemeinen Grundsatz der Rechtssicherheit zu befinden, insofern die Verabschiedung der angefochtenen Bestimmung durch die wiederholte falsche Feststellung bei den Vorarbeiten begründet gewesen sei, dass der Ausländer, der eine Nichtigkeitsklage beim Rat für Ausländerstreitsachen eingereicht habe, seine Akte mit Sachverhalten aktualisieren könne, die nach der Einreichung dieser Klage eingetreten seien.

B.49. Aus dem in B.11 Erwähnten geht hervor, dass die angefochtene Bestimmung nicht auf einer solchen Feststellung beruht.

B.50.1. Der zwanzigste Beschwerdegrund ist unbegründet.

B.50.2. Der erste Klagegrund ist unbegründet.

*Der erste Beschwerdegrund des zweiten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 6451*

B.51. Aus der Darlegung dieses Beschwerdegrunds geht hervor, dass der Gerichtshof gebeten wird, über die Vereinbarkeit von Artikel 39/68-3 § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 mit Artikel 13 der Verfassung und mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention zu befinden, insofern es die angefochtene Bestimmung in Verbindung mit Artikel 9bis § 2 Nr. 3 desselben Gesetzes dem Ausländer, der beim Rat für Ausländerstreitsachen eine Klage auf Nichtigkeitserklärung eines Beschlusses des Ausländeramts erhoben habe, mit dem die Gewährung einer in Anwendung von Artikel 9bis des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 beantragten Aufenthaltserlaubnis abgelehnt worden sei, untersagen würde, einerseits einen späteren in Anwendung der letztgenannten Bestimmung eingereichten Antrag mit Aspekten seines Privat- und Familienlebens zu begründen, die bereits in der Begründung des vorherigen Antrags aufgeführt gewesen seien, solange der vorerwähnte Antrag anhängig sei, und andererseits den Rat für Ausländerstreitsachen zu ersuchen, die Vereinbarkeit des ersten Beschlusses über die Aufenthaltsverweigerung mit seinem Familienleben, seinem Gesundheitszustand oder dem Wohl eines Kindes zu prüfen.

B.52. Die angefochtene Bestimmung hindert einen Ausländer, der eine Aufenthaltserlaubnis in Anwendung von Artikel 9bis des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 beantragt, keineswegs daran, diesen Antrag mit Aspekten seiner Wahl in Bezug auf sein Privat- und Familienleben zu begründen.

Sie hindert auch den Rat für Ausländerstreitsachen nicht, die Vereinbarkeit eines Beschlusses, mit dem eine Aufenthaltserlaubnis verweigert wird, mit dem Familienleben, dem Gesundheitszustand oder dem Wohl des Kindes antragstellenden Ausländers zu prüfen, wenn der Adressat dieses Beschlusses nachweist, dass sein Interesse an der Nichtigkeitserklärung dieses Beschlusses fortbesteht.

B.53. Der erste Beschwerdegrund ist unbegründet.

*Der zweite Beschwerdegrund des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 6451 und der erste Beschwerdegrund des zweiten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 6455*

B.54. Aus der Darlegung dieses Beschwerdegrunds geht hervor, dass der Gerichtshof gebeten wird, über die Vereinbarkeit von Artikel 39/68-3 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 3 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention zu befinden, insofern es die angefochtene Bestimmung in Verbindung mit Artikel 9bis § 3 Nr. 5 desselben Gesetzes dem Ausländer, der beim Rat für Ausländerstreitsachen eine Klage auf Nichtigerklärung eines Beschlusses des Ausländeramts erhoben habe, mit dem die Gewährung einer in Anwendung von Artikel 9ter des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 beantragten Aufenthaltserlaubnis abgelehnt worden sei, untersagen würde, einerseits einen späteren in Anwendung der letztgenannten Bestimmung eingereichten Antrag mit Aspekten seines Privat- und Familienlebens zu begründen, die bereits in der Begründung des vorherigen Antrags aufgeführt gewesen seien, solange der vorerwähnte Antrag anhängig sei, und andererseits den Rat für Ausländerstreitsachen zu ersuchen, die Vereinbarkeit des zweiten Beschlusses über die Aufenthaltsverweigerung mit seinem Familienleben, seinem Gesundheitszustand oder dem Wohl eines Kindes sowie mit seinem Recht, keiner unmenschlichen Behandlung unterworfen zu werden, zu prüfen.

B.55. Die angefochtene Bestimmung hindert einen Ausländer, der eine Aufenthaltserlaubnis in Anwendung von Artikel 9ter des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 beantragt, keineswegs daran, diesen Antrag mit Aspekten seiner Wahl in Bezug auf sein Privat- und Familienleben zu begründen.

Sie hindert auch den Rat für Ausländerstreitsachen nicht daran, die Vereinbarkeit eines Beschlusses, mit dem einem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis verweigert wird, mit dem Verbot einer unmenschlichen Behandlung oder mit dem Familienleben, dem Gesundheitszustand oder dem Wohl des Kindes des antragstellenden Ausländers zu prüfen, wenn dieser Beschluss auf einen anderen Beschluss, mit dem derselben Person eine Aufenthaltserlaubnis derselben Art verweigert wird, folgt.

B.56. Die Beschwerdegründe sind unbegründet.

*Der dritte Beschwerdegrund des zweiten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 6451 und der zweite Beschwerdegrund des zweiten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 6455*

B.57. Aus der Darlegung dieses Beschwerdegrunds geht hervor, dass der Gerichtshof gebeten wird, über die Vereinbarkeit von Artikel 39/68-3 §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 41 Nr. 2 Bst. a der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, mit dem allgemeinen Grundsatz der Wahrung der Verteidigungsrechte und mit dem allgemeinen Grundsatz *audi alteram partem* zu befinden, insofern die angefochtene Bestimmung gegen das Recht des Ausländers, angehört zu werden, bevor er Gegenstand einer « Rückführungsmaßnahme » wird, verstoßen würde.

B.58. Die angefochtene Bestimmung enthält Verfahrensregeln, die auf Klagen auf Nichtigkeitserklärung von Beschlüssen anwendbar sind, mit denen über Anträge auf Aufenthaltserlaubnis entschieden wird, die in Anwendung von Artikel 9*bis* oder von Artikel 9*ter* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 gestellt wurden.

Diese Art von Beschlüssen kann nicht als « Rückführungsmaßnahme » eingestuft werden.

Zudem kann der Rat für Ausländerstreitsachen, wenn er mit den vorerwähnten Nichtigkeitsklagen befasst wird, keine solchen Maßnahmen ergreifen.

B.59.1. Die Beschwerdegründe sind unbegründet.

B.59.2. Der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6451 und der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6455 sind unbegründet.

*In Bezug auf die Artikel 4, 5 und 6 des Gesetzes vom 2. Dezember 2015*

B.60. Aus der Darlegung des « einzigen Klagegrunds » in der Rechtssache Nr. 6451 und in der Rechtssache Nr. 6455 geht hervor, dass der Gerichtshof gebeten wird, über die Vereinbarkeit der Artikel 4, 5 und 6 des Gesetzes vom 2. Dezember 2015 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit dem allgemeinen Grundsatz der Nichtrückwirkung von Gesetzen zu befinden, insofern mit den angefochtenen Bestimmungen die

Verfahrensregeln für Nichtigkeitsklagen geändert würden, die bei dem Rat für Ausländerstreitsachen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erhoben worden seien.

B.61. Artikel 4 des Gesetzes vom 2. Dezember 2015 legt fest, dass der neue Artikel 39/68-3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 Anwendung auf « Beschwerden, die ab dem Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes [...] eingelegt werden » findet.

Diese Bestimmung ändert also in keiner Weise die Verfahrensregeln, die auf Nichtigkeitsklagen anwendbar sind, die beim Rat für Ausländerstreitsachen vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 2. Dezember 2015 eingereicht wurden.

B.62. Die Artikel 5 und 6 des Gesetzes vom 2. Dezember 2015 sind hingegen auf Nichtigkeitsklagen anwendbar, die beim Rat für Ausländerstreitsachen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereicht wurden.

B.63. Eine Regel ist nur rückwirkend, wenn sie auf Fakten, Handlungen und Situationen anzuwenden ist, die zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens endgültig zustande gekommen waren.

B.64. Die durch die Artikel 5 und 6 des Gesetzes vom 2. Dezember 2015 festgelegten Regeln begründen eine Vermutung der Verfahrensrücknahme für Nichtigkeitsklagen, die beim Rat für Ausländerstreitsachen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereicht wurden und über die dieses Rechtsprechungsorgan noch nicht befunden hat.

Diese Zulässigkeitsbedingungen, die sich nicht auf die Einreichung der Klage beziehen, ändern die Regeln, die auf noch laufende Verfahren anwendbar sind. Da sie nicht auf Fakten, Handlungen und Situationen anzuwenden sind, die zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens endgültig zustande gekommen waren, sind diese Regeln also nicht rückwirkend.

B.65. Der Klagegrund ist unbegründet.

*In Bezug auf Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2015*

B.66. Aus der Darlegung und der Erläuterung des Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 6470 geht hervor, dass der Gerichtshof gebeten wird, über die Verfassungsmäßigkeit von Artikel 9ter § 8 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, eingefügt durch Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2015, zu befinden, insofern die angefochtene Bestimmung zwei Kategorien von Ausländern gleich behandeln würde, die dem Ausländeramt, nachdem sie einen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis in Anwendung von Artikel 9ter des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 gestellt haben, zusätzliche Unterlagen oder Informationen übermittelt hätten, mit denen die bereits bei der Einreichung ihres Antrags übermittelten Unterlagen und Informationen ergänzt werden sollten: einerseits diejenigen, die feststellten, dass das Ausländeramt diese neuen Unterlagen und Informationen als eine Ergänzung der zuvor mitgeteilten Sachverhalte betrachte, und andererseits diejenigen, die feststellten, dass das Ausländeramt die Übermittlung dieser zusätzlichen Informationen als einen neuen, auf der Grundlage von Artikel 9ter des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 gestellten Antrag auf Aufenthaltserlaubnis einstufe.

B.67. Artikel 9ter § 8 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 regelt die Wirkungen der Einreichung eines Antrags auf Aufenthaltserlaubnis in Anwendung von Artikel 9ter des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 durch einen Ausländer auf die Bearbeitung von allen Anträgen, die denselben Gegenstand haben und zuvor von derselben Person in Anwendung derselben Gesetzesbestimmung eingereicht wurden und über die das Ausländeramt noch nicht entschieden hat.

Die angefochtene Bestimmung regelt nicht die Übermittlung von Unterlagen oder Informationen mit dem Ziel, einen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis, der in Anwendung von Artikel 9ter des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 gestellt wurde, zu ergänzen. Aus den Vorarbeiten der angefochtenen Bestimmung geht hervor, dass ein solcher Antrag nicht mit der Zusendung von « neuen Sachverhalten » oder « Dokumenten », um die Akte eines Antrags auf Aufenthaltserlaubnis, über den von dieser Verwaltungsbehörde noch nicht entschieden wurde, zu « aktualisieren » oder zu « ergänzen », zu verwechseln sei (*Parl. Dok.*, Kammer, 2014-2015, DOC 54-1310/001, S. 6; *ebd.*, DOC 54-1310/003, SS. 5 und 10).

Die angefochtene Bestimmung ist somit nicht auf die Ausländerkategorien anwendbar, die in B.66 beschrieben sind.

B.68. Der Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klagen zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 19. Juli 2018.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

J. Spreutels